

Bericht der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte über ihre Tätigkeit im Jahre 1990/91 an die Finanzkommissionen des Nationalrates und des Ständerates

vom 26. April 1991

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte prüft und überwacht laufend den gesamten Finanzhaushalt des Bundes (ohne Bundesbahnen). Sie hat den Finanzkommissionen jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten (Art. 19 Abs. 1 des Reglementes vom 8. Nov. 1985 für die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte; SR 171.126).

Der vorliegende Bericht orientiert über die wichtigsten von Mai 1990 bis April 1991 behandelten Geschäfte.

26. April 1991

Für die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte
Der Präsident: J. Iten, Nationalrat
Der Vizepräsident: E. Rüesch, Ständerat

Bericht

1 Auftrag

11 Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen der Finanzdelegation sind hauptsächlich in Artikel 50 des Geschäftsverkehrsreglements (GVG; SR 171.11) sowie im Reglement für die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte unter anderem wie folgt festgelegt:

- der Finanzdelegation obliegt die nähere Prüfung und Überwachung des gesamten Finanzhaushalts des Bundes (einschliesslich PTT, ohne SBB),
- sie hat das unbedingte Recht, jederzeit in die mit dem Finanzhaushalt im Zusammenhang stehenden Akten Einsicht zu nehmen,
- es sind ihr alle haushaltsrelevanten Beschlüsse des Bundesrates sowie alle Revisions- und Inspektionsberichte der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) laufend und regelmässig zur Verfügung zu stellen,
- gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 und 31 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den eidgenössischen Finanzhaushalt (FHG; SR 611.0) ist sie befugt, bei zeitlicher Dringlichkeit Zahlungs- und Verpflichtungskredite zu beschliessen,
- sie kann auch Vorlagen des Bundesrates an die Räte in Beratung ziehen und ihre Ansicht oder ihre Anträge den Finanzkommissionen oder andern Kommissionen der Räte zur Kenntnis bringen,
- sie hat aufgrund einer Vereinbarung mit dem Bundesrat über bestimmte Besoldungsmassnahmen im Bereich der Chefbeamten zu beschliessen,
- sie inspiziert in angemessenem Turnus die Ämter, Dienststellen, Anstalten und Betriebe des Bundes.

12 Nachruf auf Nationalrat Richard Reich, Mitglied der Finanzdelegation

Mit grosser Trauer hat die Finanzdelegation vom völlig unerwarteten Hinschied von Herrn Richard Reich am 22. Februar 1991 Kenntnis genommen. Richard Reich wurde am 4. September 1927 in Hemberg im Kanton St. Gallen geboren. Nach seinem Geschichts- und Philosophiestudium an den Universitäten Zürich und Tübingen eröffnete sich ihm eine brillante Karriere. Er stellte seine überragenden Talente in die Dienste der schriftlichen Medien, vor allem der *Neuen Zürcher Zeitung* von 1959 bis 1971, bei der er zuerst als Mitarbeiter und dann als Redaktor tätig war. 1972 übernahm Richard Reich das Amt des Direktors der Wirtschaftsförderung, von dem er Ende 1990 zurücktrat.

Reich begann seine politische Laufbahn 1961 als Gemeinderat von Diemtigen im Kanton Bern. 1964 liess er sich im Kanton Zürich nieder, wo er 1971 in den Kantonsrat gewählt wurde. 1982 nahm er Einsitz im Nationalrat und gehörte ab 1986 der Finanzkommission an. 1988 wurde er Mitglied der Finanzdelegation, die er 1989 präsidierte.

Als Mitglied der Freisinnig-Demokratischen Partei – 1982 bis 1986 stand er der Züricher Kantonalpartei als Präsident vor – war Richard Reich ein überzeugter Verteidiger des liberalen Staates. Für die staatlichen Institutionen trat er mit grosser Kompetenz nicht nur vor den eidgenössischen Räten ein, wo seine Voten immer Gehör fanden, sondern auch in verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften, denen er regelmässig seine publizistischen Talente lieh.

Der Bereich der Bundesfinanzen ist fraglos eines der Gebiete, in denen Richard Reich grösste Sachkompetenz bewiesen hat, wofür seine zahlreichen parlamentarischen Vorstösse und die Tätigkeiten in den Kommissionen beredetes Zeugnis ablegen. Seine methodische Behandlung der Probleme und die Sicherheit und Genauigkeit seiner Voten haben es der Finanzdelegation ermöglicht, auch bei heiklen Geschäften zu angemessenen Entscheiden zu gelangen.

Seine Loyalität und sein Sinn für die Kollegialität haben ihm die grosse Wertschätzung seiner Kollegen der Finanzdelegation eingetragen.

Richard Reich wurde vom Tod ereilt, als er sich einmal mehr für die Verstärkung der Oberaufsicht des Parlaments über die Bundesfinanzen einsetzte.

13 Zusammensetzung der Finanzdelegation im Berichtsjahr

Die Finanzkommissionen beider Räte wählen aus ihrer Mitte je drei Mitglieder in die Finanzdelegation, die sich selbst konstituiert (Art. 49 GVG). Präsident ist abwechslungsweise für ein Jahr ein Mitglied des Nationalrates beziehungsweise des Ständerates. Im Berichtsjahr setzte sich die Finanzdelegation wie folgt zusammen:

bis Ende 1990

Ständerat: Yvette Jaggi, Ernst Rüesch und Jakob Schönenberger

Nationalrat: Joseph Iten, Richard Reich und Arthur Züger

ab Januar 1991

Nationalrat: Joseph Iten, Richard Reich (durch Hans-Rudolf Früh ersetzt) und Arthur Züger

Ständerat: Ernst Rüesch, Luregn Mathias Caveltz und Yvette Jaggi

	<i>Präsident/in</i>	<i>Vizepräsident</i>
1990	Ständerätin Jaggi	Nationalrat Iten
1991	Nationalrat Iten	Ständerat Rüesch

Die Finanzdelegation gliedert sich im Jahre 1991 in folgende Sektionen:

	Departement	Referenten
<i>Erste Sektion</i>	Behörden und Gerichte	Herr Nationalrat Iten
	Departement des Innern	Herr Ständerat Rüesch
<i>Zweite Sektion</i>	Justiz- und Polizeidepartement Finanzdepartement	Herr Nationalrat Früh

	Militärdepartement	Frau Ständerätin Jaggi
	Volkswirtschaftsdepartement	
<i>Dritte Sektion</i>	Departement für auswärtige Angelegenheiten	Herr Ständerat Cavelti
	Verkehrs- und Energiewirtschafts- departement PTT-Betriebe	Herr Nationalrat Züger

14 Sitzungen und Überblick über behandelte Geschäfte

Die Finanzdelegation trat in der Berichtsperiode zu den in Artikel 50 Absatz 5 GVG vorgeschriebenen sechs ordentlichen Tagungen (zu je zwei Sitzungstagen) zusammen. Ferner fanden während der Sessionen acht ausserordentliche Sitzungen statt, die im wesentlichen der Behandlung dringender Geschäfte dienten. Schliesslich führten die drei Sektionen der Finanzdelegation insgesamt sieben Inspektionen durch.

In der Berichtsperiode sind der Finanzdelegation rund 700 Revisions- und Inspektionsberichte der EFK und 840 haushaltsrelevante Bundesratsbeschlüsse vorgelegt worden. Im Dringlichkeitsverfahren war über 133 Nachtragskredite (497 Mio. Fr.) und 26 Verpflichtungskredite (182 Mio. Fr.) zu entscheiden. Die Finanzdelegation überprüfte ausserdem 31 Vorlagen des Bundesrates an die Räte hinsichtlich finanzieller und personeller Konsequenzen. Schliesslich unterbreitete ihr der Bundesrat gemäss Vereinbarung aus dem Jahre 1951 74 Besoldungsgeschäfte von Chefbeamten.

2 Grundsatzfragen

21 Finanzaufsicht über die geheimen Bereiche der Verwaltung

Nach der Veröffentlichung des Berichts der Parlamentarischen Untersuchungskommission zur besonderen Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite im Eidgenössischen Militärdepartement (PUK EMD) hat die Finanzdelegation beschlossen, die Oberaufsicht und die Finanzkontrolle des Parlaments über den Tätigkeitsbereich der Verwaltung, welcher der militärischen Geheimhaltung unterliegt, zu überprüfen.

Sie hat den Finanzkommissionen in dieser Sache einen Spezialbericht zugestellt; die Finanzkommission des Nationalrates hat diesen Bericht an ihrer Sitzung vom 18. April 1991 verabschiedet und ihn auch der Presse zugänglich gemacht.

Die Finanzdelegation ist der Überzeugung, es habe sich in der politischen Würdigung der Tätigkeit im Geheimhaltungsbereich zwischen dem Bericht der Ar-

beitsgruppe Bachmann der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Nationalrates im Jahre 1981 und dem Bericht der PUK EMD im Jahre 1990 ein deutlicher Wandel ergeben.

Die Finanzdelegation kommt zum Schluss, dass sich die Tätigkeit der Verwaltung in den geheimen Bereichen – wie von der PUK EMD festgestellt – nicht auf eine klare gesetzliche Grundlage abgestützt hat. Die ins Vertrauen gezogenen Parlamentarier und die mit der Verwaltung und Kontrolle der geheimen Bereiche befassten Bundesbeamten haben jedoch die Frage der Rechtmässigkeit nicht in Zweifel gezogen, da alle vom verfassungsmässig abgestützten Auftrag der Schweizer Armee ausgingen.

Mit Bezug auf die finanzielle Überprüfung der Führung der Projekte P-26 und P-27 hat die Finanzaufsicht auf der Stufe EFK gut funktioniert. Die Finanzaufsicht hat sicherstellen können, dass in der heute noch überblickbaren Zeitspanne in der Führung der Projekte P-26 und P-27 keine finanziellen Fehlleistungen vorgekommen sind. Bei der Überprüfung der Führung der Projekte P-26 und P-27 durch die EFK sind die Ziele des Finanzhaushaltsgesetzes und des Finanzkontrollgesetzes erreicht worden.

Mit Rücksicht auf die Geheimhaltungspflicht über gewisse militärische Tätigkeiten waren Abläufe und Informationsmechanismen im Rahmen der parlamentarischen Finanzaufsicht gestört oder unvollständig.

Die Finanzdelegation hat unverzüglich die nötigen Korrekturen eingeleitet, um den notwendigen Informationsfluss und die Abläufe der Finanzaufsicht sicherzustellen.

So wird sich inskünftig die Finanzdelegation in ihren Plenarsitzungen durch die EFK regelmässig über deren Revisionen in den geheimen Bereichen orientieren lassen und darüber hinaus in ihrem Jahresbericht an die Finanzkommissionen über ihre diesbezüglichen Feststellungen zusammenfassend berichten.

Die Finanzdelegation schlägt den Finanzkommissionen vor, die zuständigen Berichterstatter in den EMD-Sektionen über den Inhalt der Kredite für geheime Bereiche jeweils durch die EFK zum Zeitpunkt der Voranschlagsberatungen in Kenntnis zu setzen.

Die Finanzdelegation hat den Direktor der EFK angewiesen, künftighin neben dem zuständigen Departementschef den Vorsteher des EFD über finanzielle Fragen oder Vorkommnisse im Zusammenhang mit der der Geheimhaltung unterstellten Verwaltungstätigkeit direkt auf dem laufenden zu halten. Der Direktor der EFK wurde durch die Finanzdelegation ausdrücklich zur diesbezüglichen direkten Information ermächtigt und generell beauftragt.

Schliesslich wird die Finanzdelegation inskünftig dafür sorgen, dass alle Rückstellungen in der Kapitalrechnung aufgeführt werden müssen, und sei dies nötigenfalls unter einem Titel, der dem geheimen Charakter Rechnung zu tragen vermag.

22 **Parlamentarische Initiativen über die Finanzaufsicht des Parlaments**

Am 20. Juni 1990 hat die Grüne Fraktion eine parlamentarische Initiative (90.243) in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht, die die Gesetzgebung wie folgt ändern will:

1. es ist sicherzustellen, dass die Nichtregierungsfraktionen des Nationalrates in der Finanzdelegation vertreten sind;
2. den Finanzkommissionen des National- und Ständerates sind auf Antrag sämtliche Akten der Finanzdelegation oder der Verwaltung, die mit dem Finanzhaushalt im Zusammenhang stehen, zur Einsicht zu übergeben.

Auf Vorschlag von Nationalrat Rudolf Hafner ist der erste Punkt bereits von der Finanzkommission des Nationalrates und auf deren Antrag hin auch von der Finanzdelegation geprüft worden.

Im Mai 1990 hat die Finanzkommission des Nationalrates die erste Forderung der parlamentarischen Initiative abgelehnt.

Wie die Finanzkommission des Nationalrates macht die Finanzdelegation darauf aufmerksam, dass eine gleichmässige Vertretung aller acht politischen Parteien, die zurzeit im Nationalrat, und der sechs Parteien, die heute im Ständerat vertreten sind, nur verwirklicht werden kann, wenn die Mitglieder der Finanzdelegation sehr viel schneller ausgewechselt werden, was für die Behandlung der Dossiers und die Tätigkeiten der Oberaufsicht über die Finanzen von Nachteil wäre. Eine andere Lösung, nämlich die Erweiterung der Finanzdelegation, würde eine Änderung von Artikel 49 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) voraussetzen. In jedem Fall würde eine solche Vertretung gegen Artikel 8^{quinqies} des gleichen Gesetzes verstossen.

Mit einer Erhöhung der Mitgliederzahl der Finanzdelegation würde ausserdem der Entscheidungsprozess beträchtlich verlangsamt, was angesichts des Arbeitsvolumens, das die Finanzdelegation an ihren Sitzungen bewältigen muss, kaum vertretbar wäre.

Psychologisch würde sich eine Erweiterung schliesslich negativ auf das gegenseitige Vertrauen auswirken, das die sechs Mitglieder der Finanzdelegation heute über die politischen Grenzen hinweg vereint und das gute Funktionieren der parlamentarischen Oberaufsicht über die Bundesfinanzen garantiert.

Am 13. Dezember 1990 hat die Grüne Fraktion eine neue parlamentarische Initiative (90.270) eingereicht, die sich nur auf die Frage der Vertretung in der Finanzdelegation bezieht, und am 19. Dezember 1990 ihre Initiative vom 20. Juni 1990 zurückgezogen.

Die Finanzkommission des Nationalrates hat übrigens auch den zweiten Punkt der Initiative vom 20. Juni 1990 geprüft und mit dem Einverständnis der Finanzdelegation beschlossen, die EFK einzuladen, zu den Budget- und Rechnungstagungen jeweils ein Verzeichnis der während der letzten sechs Monate durchgeführten und der laufenden Inspektionen vorzulegen (vgl. Bericht der Finanzdelegation 1988/89; BBl 1989 II 383, Kapitel II, Ziff. 1).

23 Koordination der Finanzaufsichtstätigkeit mit den Arbeiten der Verwaltungskontrollstellen des Parlaments und des Bundesrates

Die Finanzdelegation hat sich in ihrem letzten Tätigkeitsbericht zur Schaffung von Verwaltungskontrollstellen des Parlaments und des Bundesrates neben der bestehenden EFK geäußert (vgl. Bericht Finanzdelegation 1989/90; BBl 1990 II 905, Kapitel II, Ziff. 1). Sie betonte dabei, dass diese neuen Dienststellen in die bis anhin gut spielende Koordination der Sekretariate der Finanzdelegation und der Geschäftsprüfungskommissionen einbezogen werden müssen.

Deshalb wurde beschlossen, dass jedes der Kontrollorgane den beiden andern sein Tätigkeitsprogramm zur Stellungnahme unterbreiten soll. Die Sekretariate orientieren ihre parlamentarischen Organe über diejenigen Teile der Koordination, die von ihnen einen Entscheid verlangen.

Die Finanzdelegation unterstreicht, dass die EFK und die Dienststelle für Verwaltungskontrolle des Bundesrates bereits begonnen haben, ihre Programme im Sinne einer Zusammenarbeit aufeinander abzustimmen. Die Koordination mit der Dienststelle für Verwaltungskontrolle des Parlaments, die ihre Tätigkeit Mitte dieses Jahres aufnehmen wird, soll auf die gleiche Weise sichergestellt werden.

24 Finanzaufsicht über die Eidgenössische Alkoholverwaltung

Seit dem 1. Januar 1991 sind mit der Änderung des GVG die Finanzkommissionen für die Vorprüfung des Voranschlags und der Rechnung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung zuständig. Die Geschäftsprüfungskommissionen sind ihrerseits beauftragt, den Geschäftsbericht der Alkoholverwaltung zu behandeln, deren Rechnungsjahr jeweils am 1. Juli beginnt und am 30. Juni endet.

Da Geschäftsbericht und Rechnung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung den eidgenössischen Räten in einer gemeinsamen Vorlage zugehen, haben die Geschäftsprüfungskommissionen die Frage aufgeworfen, ob die Aufsichtskommissionen ihre Tätigkeit nicht koordinieren sollten, wie sie dies für Voranschlag, Rechnung und Geschäftsbericht der PTT-Betriebe in gemeinsamen Sitzungen ihrer PTT-Sektionen bereits tun.

Die Präsidenten der für das Finanzdepartement und daher auch für die Alkoholverwaltung zuständigen Sektionen der Finanzkommissionen meinten, die Arbeit ihrer Sektionen würden an Effizienz einbüßen, müssten diese jeweils gemeinsam mit den zuständigen Sektionen der Geschäftsprüfungskommissionen tagen. Sie haben daher beschlossen, Jahresbericht und Rechnung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung bis auf weiteres von den Finanz- und den Geschäftsprüfungskommissionen getrennt überprüfen zu lassen; die betreffenden Sekretariate sollten die Koordination gewährleisten. Diese Lösung schliesst gelegentliche gemeinsame Sitzungen der Sektionen dieser Kommissionen nicht aus, sollte ein Bedürfnis dazu bestehen.

Die Finanzdelegation wird entsprechend ihrem Mandat eine mitschreitende Aufsicht über die Finanzen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung ausüben.

Sie hatte bereits Gelegenheit, einen ersten Bericht der Eidgenössischen Alkoholverwaltung zum Geschäftsgang während der Periode vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1990 zur Kenntnis zu nehmen.

25 Controlling in der Bundesverwaltung

In ihrem letzten Bericht über ihre Tätigkeit (vgl. Bericht der Finanzdelegation 1989/90, Kapitel II, Ziff. 2) hat die Finanzdelegation die Hauptmerkmale des Controlling skizziert. Dieses neue Führungsinstrument soll den Linieninstanzen der Verwaltung erlauben, Probleme frühzeitig zu erkennen und durch Rückgriff auf objektive Massstäbe angemessene Entscheide zu treffen. Eine Machbarkeitsstudie wurde anhand von vier Pilotprojekten in ausgewählten Bundesämtern durchgeführt, nämlich im Bundesamt für Zivilschutz, im Bundesamt für Verkehr, bei der Oberzolldirektion und im Bundesamt für Militärversicherung.

Das Controlling ist nicht nur ein neues Führungsinstrument, es ist gleichzeitig auch eine Führungsphilosophie, da es die Linieninstanzen der Verwaltung ständig zwingt, die angestrebten Ziele und die dazu eingesetzten Mittel und Methoden zu überprüfen. Ausserdem hat diese Überprüfung einen umfassenden Charakter, berücksichtigt sie doch sowohl verwaltungsinterne als auch verwaltungs-externe Faktoren. Schliesslich ist das Controlling dynamisch, da es die Ereignisse in ihrer mittel- und langfristigen Entwicklung beurteilt und dabei seine Tätigkeit klar zukunftsgerichtet versteht.

Das Controlling unterscheidet sich von der Verwaltungskontrolle insofern, als es auf die Führung der Ämter ständig Einfluss nimmt, während diese erst im Nachhinein eingreift. Es unterscheidet sich ebenfalls von der Finanzkontrolle, welche ihre Aufsicht nach den Kriterien der richtigen Rechtsanwendung, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der rechnungsmässigen Richtigkeit ausübt, wie es Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle vorsieht (BG EFK; SR 614.0). Die Aufgaben der EFK sind keine Konkurrenz, sondern eine Ergänzung des Controlling. Mit anderen Worten: Einerseits ist Controlling für die Finanzkontrolle ein nützliches Instrument; andererseits können die Revisoren der EFK aufgrund der bei früheren Kontrollen erlangten Kenntnisse zur Ausarbeitung von Controlling-Projekten einen Beitrag leisten und während ihrer Revisionstätigkeit überprüfen, ob das Controlling auch funktioniert.

Grundsätzlich lassen sich drei Arten von Controlling unterscheiden, die sich allerdings sehr ähnlich sind:

- Das Projekt- oder Programmcontrolling wird bei grossen Investitionsvorhaben wie etwa dem Nationalstrassenbau, bei wichtigen Anschaffungen, etwa im Bereich der Informatik, oder bei langfristigen Grossprojekten wie etwa in Bildung und Forschung eingesetzt.
- Das operative Controlling ermöglicht zu überprüfen, ob ein Amt gemäss den ihm übertragenen Zielsetzungen und mit der nötigen Effizienz handelt. Diese Art Controlling kennen die SBB bereits, die PTT stehen vor seiner Einführung. Sie bietet sich besonders für Dienststellen wie die Eidgenössische

Drucksachen- und Materialzentrale, die Kriegsmaterialverwaltung oder das Bundesamt für Zivilschutz an.

- Das strategische Controlling ist speziell auf ständiges Überdenken der Zielsetzung, der Planung, der Aufsicht und der Führung der Bundesaufgaben ausgerichtet. Es ist in Bereichen wie der Landwirtschaft oder der Forschungspolitik angebracht.

Zu den vier Pilotprojekten, die zur Abklärung der Machbarkeit des Controlling in der Verwaltung durchgeführt worden sind, ist ein fünftes hinzugetreten, das den Unterhalt im Nationalstrassenbau betrifft. Die Ergebnisse der Projekte sind weitgehend positiv. In einem Fall hat sich gezeigt, dass der gesetzliche Auftrag so eng gehalten war, dass für die Verwaltung kein ausreichender Spielraum bleibt, der die Einführung eines Controlling gerechtfertigt hätte.

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat daher beschlossen, das Controlling auf weitere Verwaltungsstellen auszudehnen. Für die zweite Serie von Projekten soll nun der Schwerpunkt auf die strategischen Elemente der komplexen Aufgaben dieser Verwaltungsstellen gelegt werden. Das Controlling soll verdeutlichen helfen, wo ihre Anwendungsbereiche und ihre Zielsetzungen liegen und damit Planung und Führung verbessern. Die für die zweite Serie vorgesehenen Projekte betreffen die Landwirtschafts-, die Hochschul- und die Forschungspolitik, die Investitionshilfe in Berggebieten, die Kennziffernsysteme bei den SBB und den PTT sowie das Bundesamt für Flüchtlingswesen.

Gestützt auf einen Antrag des EFD hat der Bundesrat am 16. Januar 1991 beschlossen, die Einführung des Controlling in der Bundesverwaltung weiterzuverfolgen und, falls nötig, den interessierten Departementen und Ämtern die notwendigen zusätzlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

3 Personal- und Kreditgeschäfte

31 Personalangelegenheiten

311 Besoldungsgeschäfte

Gemäss der sogenannten «Vereinbarung 1951» werden der Finanzdelegation vom Bundesrat jährlich zahlreiche Geschäfte, welche die Besoldung von Chefbeamten betreffen, zur Genehmigung unterbreitet. So hatte sich die Finanzdelegation in der Berichtsperiode zu 74 Einzelgesuchen zu äussern. Dabei hat sie zwei Gesuche zurückgewiesen: Im ersten Fall hätte einer weniger als ein Jahr vor der Pensionierung stehenden Person ein ausserordentlicher Besoldungszuschlag gewährt werden sollen. Die Finanzdelegation hat aber immer darauf bestanden, dass bei der Gewährung von Besoldungszuschlägen kurz vor der Pensionierung Zurückhaltung geübt wird, da dies die Eidgenössische Versicherungskasse unverhältnismässig belastet. Im zweiten Fall hätte die Gewährung einer ausserordentlichen Vergütung den betreffenden Bediensteten gegenüber gleichrangigen Beamten derart bessergestellt, dass die Gehälter kaum noch vergleichbar gewesen wären.

Ausserdem hat die Finanzdelegation mehrmals ihre Zustimmung hinausgeschoben, um zusätzliche Information einzuholen. In einem Fall verlangte sie die Erfüllung einer Bedingung im Zusammenhang mit dem Pflichtenheft des zu befördernden Beamten.

312 Ämterklassifikation

Infolge der schwieriger gewordenen Rekrutierungsbedingungen hat der Bundesrat am 15. Dezember 1988 eine neue Verordnung über die Ämterklassifikation gutgeheissen (vgl. Bericht der Finanzdelegation 1988/89, Kapitel V, Ziff. 1). Nach der «Vereinbarung 1951» wurde diese Verordnung, die zahlreiche Neubewertungen von Beamtenstellen mit sich brachte, der Finanzdelegation zur Genehmigung vorgelegt. Der Bundesrat hat der Finanzdelegation zugesichert, dass ihre Kompetenzen im Bereich der Besoldung dadurch nicht eingeschränkt würden.

In der Folge wurde die Finanzdelegation auf eigenen Wunsch über den Vollzug dieser Verordnung, der sich in drei Phasen gliedert, informiert. Die neue Ämterklassifikation hat eine Neubewertung der Besoldung von rund 40 Prozent der Bundesbeamten ermöglicht. Die Kosten dafür halten sich an den Rahmen der vom Parlament bewilligten Kredite. Abgesehen von einigen Sonderfällen darf der Vollzug der Verordnung als abgeschlossen betrachtet werden. Ab 1. Juli 1991 werden alle Gesuche, die im Zusammenhang mit dieser Verordnung stehen und unter die «Vereinbarung 1951» fallen, erneut der Finanzdelegation zur Genehmigung vorgelegt.

313 Abgangsentschädigung und Freizügigkeitsleistungen für persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Departementschefs

Die Finanzdelegation befasste sich im Berichtsjahr mit der Rechtmässigkeit des kumulativen Anspruchs auf die Abgangsentschädigung nach Artikel 11 der Verordnung über das Dienstverhältnis der persönlichen Mitarbeiter der Departementsvorsteher und die Abfindung nach Artikel 32 der Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse. Die EFK bejahte zwar in einem Bericht den kumulativen Anspruch unter der Voraussetzung, dass das Dienstverhältnis unverschuldet aufgelöst und kein unmittelbarer Rentenanspruch ausgelöst wird. Die Finanzdelegation ist jedoch der Auffassung, dass die geltende Regelung aus heutiger Sicht revisionsbedürftig ist, da persönliche Mitarbeiter ohnehin besser besoldet sind als Beamte in vergleichbaren Chargen. Die Finanzdelegation ersucht deshalb den Bundesrat, die Verordnung über das Dienstverhältnis der persönlichen Mitarbeiter der Departementsvorsteher vom 25. Februar 1981 zu überprüfen, um den kumulativen Anspruch auf eine Abgangsentschädigung und auf Freizügigkeitsleistungen bei unverschuldeter Auflösung des Dienstverhältnisses zu reduzieren. Von der Rückforderung der irrtümlicherweise zuviel ausbezahlten Freizügigkeitsleistung an einen ehemaligen persönlichen Mitarbeiter hat die Finanzdelegation Kenntnis genommen.

314 Verordnung über das Dienstverhältnis von Generalsekretären und Informationschefs der Departemente

Der Bundesrat begründete seine abwartende Haltung in der unter Ziffer 313 erwähnten Frage mit der Vorbereitung der Verordnung vom 30. Januar 1991 über das Dienstverhältnis von Generalsekretären und Informationschefs der Departemente. Diese sogenannte Flexibilisierungsverordnung trat am 1. Februar 1991 in Kraft (AS 1991 484). Die Finanzdelegation begrüsst grundsätzlich eine gewisse Flexibilisierung des Dienstverhältnisses von Generalsekretären, Informationschefs, sowie allenfalls weiteren Spitzenfunktionären. Wie in der Privatwirtschaft sollten Personen, die höchsten Qualifikationsanforderungen genügen müssen, auch gehaltsmässig besser gestellt werden können.

Hingegen hat die Finanzdelegation vor diesem Hintergrund wenig Verständnis für die starke Betonung der Elemente der Sicherheit bei Auflösung des Dienstverhältnisses. Die für persönliche Mitarbeiter von der Finanzdelegation bereits kritisierte Abgangsentschädigung von maximal einem Jahresgehalt kann bei Generalsekretären und Informationschefs bis zu drei Jahresbesoldungen ausgedehnt werden. Die Finanzdelegation erachtet es deshalb als zwingend, dass die Vereinbarungen mit dem Bundesrat über die Anwendung besoldungsrechtlicher Ausnahmestimmungen auch auf die dienstrechtlichen Abfindungen ausgedehnt werden. Wichtig erscheint der Finanzdelegation auch die Festlegung von Richtlinien, wie eine dienstrechtliche Abfindung bei Weiterbeschäftigung im Bundesdienst ausgestaltet werden soll.

315 Vergütung an Beamte in ausserparlamentarischen Kommissionen

In der Regel werden Beamte in ausserparlamentarischen Kommissionen nicht entschädigt. Es entsteht bloss ein Anspruch auf beamtenrechtlichen Spesenersatz. In Ausnahmefällen, besonders wenn die Funktionen wesentlich in der Freizeit ausgeübt werden, kann die Kommissionstätigkeit entschädigt werden. Auf einen Vorstoss der Finanzdelegation hat es das EFD unternommen, die Vergütungen an Beamte in ausserparlamentarischen Kommissionen im Detail zu überprüfen. Als Grundsatz wurde festgehalten, dass Beamte in ausserparlamentarischen Kommissionen nicht schlechter behandelt werden sollten als Beamte, die öffentliche Ämter in Gemeinden und Kantonen einnehmen. Die Finanzdelegation stellt fest, dass das für die Ausnahmewilligungen zuständige Personalamt nach einem gewissen Ermessen entscheidet und die Zahl der erteilten Bewilligungen relativ klein hält. Sie erachtet jedoch Entschädigungen von jährlich 5000 Franken und mehr als zu grosszügig. Solche Vergütungen können das Besoldungsgefüge in unerwünschter Art und Weise stören. Die Finanzdelegation ersucht das EFD, Vergütungen in der erwähnten Grössenordnung bei nächsten Mutationen auslaufen zu lassen und das Eidg. Personalamt bei der Bewilligung neuer Ausnahmen zu einer strengeren Praxis anzuhalten.

316 Beteiligung des Bundes an den Einkaufssummen nach Artikel 17 Absatz 3 der Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK)

Der Bund kann sich in Ausnahmefällen an den Einkaufssummen in die EVK beteiligen. Um die Praxis zwischen dem Bund und den der EVK angeschlossenen halbstaatlichen Organisationen anzugleichen, erliess das EFD ein Rundschreiben über die Voraussetzungen einer Bundesbeteiligung an den Einkaufssummen. Der Bund beteiligt sich einzig in den Fällen, wenn eingebrachte Freizügigkeitsleistungen nicht ausreichen, um die gleiche Anwartschaft wie beim früheren Arbeitgeber bei der EVK einzukaufen. Die Arbeitskraft muss zudem aus einem Bereiche rekrutiert werden, wo andere gleich qualifizierte Bewerber nur schwer zu finden sind und der Anwärter für den vorgesehenen Posten vorbehaltlos qualifiziert ist.

Seit 1988 hat der Bundesrat 17 Gesuche zur Übernahme eines Teils der Einkaufssumme in die EVK positiv entschieden. Die vom Bund übernommenen Beiträge belaufen sich für die Jahre 1988–1990 auf rund 900 000 Franken. Die Finanzdelegation erhält inskünftig regelmässig ein Verzeichnis der Angehörigen der EVK, die im Vorjahr in den Genuss eines Beitrages des Bundes an die Einkaufssumme gekommen sind.

32 Dringliche Kredite

Die Artikel 18 Absatz 1 und 31 Absatz 3 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) verpflichten den Bundesrat, vor der Bewilligung dringlicher Kredite die Zustimmung der Finanzdelegation einzuholen. Diese hatte sich in der Berichtsperiode zu Zahlungskrediten im Betrag von rund 500 Millionen und zu Verpflichtungskrediten von 182 Millionen Franken zu äussern. Sie untersuchte dabei in jedem Fall mit besonderer Sorgfalt die Dringlichkeit der ihr unterbreiteten Anträge.

Die Finanzdelegation behandelt die dringlichen Kreditbegehren im Namen und im Auftrag des Parlaments, wenn die Zeitverhältnisse es nicht erlauben, sie den Räten vorzulegen. Es ist daher verständlich, dass die Finanzdelegation die Notwendigkeit eines Kreditbegehrens erst beurteilt, wenn sie seine Dringlichkeit bejaht hat.

So hat die Finanzdelegation während der Berichtsperiode den Bundesrat in zwei Fällen, bei denen sie das Kreditbegehren nicht für dringlich hielt, ersucht, den ordentlichen Nachtragsweg einzuschlagen.

Ausserdem hat sie in zahlreichen anderen Fällen zusätzliche Informationen über die Notwendigkeit oder die Dringlichkeit der Kreditbegehren verlangt, bevor sie sich dazu äusserte.

4 Amtstätigkeit pro Departement

41 Behörden und Gerichte

411 Inspektion beim Bundesgericht

Die zuständige Sektion der Finanzdelegation hat eine Inspektion beim Bundesgericht (BGer) vorgenommen, die hauptsächlich seiner Organisation und den damit verbundenen Problemen galten. Sie hat sich namentlich mit dem ständig zunehmenden Arbeitsanfall auseinandergesetzt und mögliche Massnahmen, insbesondere den Beizug von Ersatzrichtern, studiert.

Ohne die Qualität der von den Richtern geleisteten juristischen Arbeit in Frage zu stellen, hat die Finanzdelegation Schwächen in der Verwaltungstätigkeit des BGer festgestellt. Sie hat sich für die Ernennung eines Administrators, der sich mit der Verwaltung des BGer beschäftigen soll, eingesetzt. In der Folge wurde die Stelle eines Verwaltungsdirektors des BGer geschaffen und mit der Änderung vom 6. September 1990 im Reglement des BGer festgeschrieben.

Die Sektion hat ausserdem den Wunsch geäussert, dass bei der nächsten Änderung der Einkaufsverordnung des Bundes das BGer im Geltungsbereich dieser Verordnung ausdrücklich erwähnt wird.

412 Bund und Depeschenagentur

Die Entschädigung des Bundes an die Schweizerische Depeschenagentur (SDA) fand im Berichtsjahr eine Änderung, indem eine aus dem Jahr 1973 stammende Regelung auf eine neue Grundlage gestellt wurde. Bisher übernahm der Bund pauschal 11 Prozent des Betriebsaufwandes der SDA. Die neue Regelung sieht eine differenzierte Abgeltung der Agenturleistungen (Abonnemente, italienischer Übersetzungsdienst, Alarmdienst, Datenbankbenützung und Übermittlung der Pressemeldungen des Bundes) vor. Gleichzeitig wurden auch die Verträge mit der schweizerischen politischen Korrespondenz (spK) und mit der Associated Press (ap) bezüglich der Leistungen angepasst. Im Voranschlag 1991 sind 3 358 000 Franken (+1 100 000 Fr. gegenüber dem Vorjahr) für die neuen Verträge mit den Presseagenturen enthalten. Die Finanzdelegation führte mit dem Bundeskanzler eine Aussprache über die neue vertragliche Zusammenarbeit mit der SDA und stimmte der getroffenen Lösung zu.

413 Raumkonzept des Parlaments

In Zusammenhang mit der Parlamentsreform hatte sich die Finanzdelegation im Berichtsjahr auch mit den entsprechenden Raumfragen zu befassen. Die auf eine Verbesserung des Dienstleistungsangebotes für die eidgenössischen Räte ausgerichtete Zielsetzung der baulichen Planungen wird von den parlamentarischen Finanzaufsichtsorganen nicht in Frage gestellt. Dessen ungeachtet ist jedoch bereits heute auf die dem Parlament zukommende Vorbildfunktion in bezug auf das Finanzgebaren hinzuweisen. Die finanzpolitischen Grundsätze der Dringlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gelten auch für die eigenen

Bedürfnisse des Parlamentes. Die Erfahrungen in der Handbibliothek für Parlamentarier im Hochparterre des Parlamentsgebäudes zeigen, dass die dort zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze auch während der Sessionen nur schwach belegt sind. Die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation erachten es daher als verfrüht, sämtliche 246 vorgesehenen Arbeitsplätze für Parlamentarier realisieren zu wollen. Laut einer Umfrage des Büros des Nationalrates und des Ständerates vom Juli 1988 meldeten lediglich 180 Parlamentarier einen Bedarf für einen persönlichen Arbeitsplatz an. Die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation schlugen deshalb der Verwaltungskommission der schweizerischen Bundesversammlung vor, das Projekt Limelight Due in zwei Phasen zu realisieren. Ein erster Schritt würde dabei die geplanten Arbeiten in den Untergeschossen im Tiefparterre und den beiden obersten Geschossen des Parlamentsgebäudes umfassen. In einer späteren Phase könnten aufgrund der in den umgebauten Räumen gesammelten Erfahrungen weitere notwendige Umbauten vorgenommen werden.

Die Finanzdelegation stimmte zudem nach Anhörung einer Delegation der Parlamentsreformkommission einem Planungskredit von 500 000 Franken zu und ermächtigte damit das Amt für Bundesbauten, Projektierungsaufträge für eine Variante Neubau am Aarehang, südlich des Parlamentsgebäudes, und eine Variante Flügelbauten des Bundeshauses zu erteilen. Einer dringenden Empfehlung der Finanzdelegation folgend, pflegte eine Delegation der Parlamentsreformkommission eine Aussprache mit dem Gemeinderat der Stadt Bern. Dieser wurde über die Raumprobleme des Parlamentes und die anvisierten Lösungsansätze informiert, wobei bei den vorgesehenen Planungsarbeiten der Charakter der Machbarkeitsstudie unterstrichen wurde.

414 Aide-Mémoire für Bundesräte und Bundeskanzler

Die Finanzdelegation nahm im Berichtsjahr offiziell Kenntnis vom überarbeiteten Aide-Mémoire für Bundesräte und Bundeskanzler. Dieses Dokument enthält alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Stellung der Mitglieder des Bundesrates sowie des Bundeskanzlers ergeben. Im besonderen befasste sich die Finanzdelegation mit den finanziellen Angelegenheiten und den Vergünstigungen. Das Aide-Mémoire enthält unter anderem Bestimmungen über die Verwendung von Dienstwagen bei Dienst- und Privatreisen sowie über die Benützung von Verkehrsmitteln. Die Finanzdelegation stellt diese Vergünstigungen für die im Amt stehenden Magistratspersonen grundsätzlich nicht in Frage. Sie hat über das Aide-Mémoire eine eingehende Diskussion mit dem Bundeskanzler geführt und dem Bundesrat empfohlen, gewisse Bestimmungen zu überarbeiten.

42 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

421 Inspektion bei der Direktion für Verwaltungsangelegenheiten und Aussendienst (DVA)

Ziel der Inspektion der zuständigen Sektion war es, einen Einblick in den Tätigkeitsbereich der DVA unter Berücksichtigung aktueller haushaltrelevanter

Problemstellungen zu erhalten. Die vor drei Jahren vorgenommene Aufteilung der früheren Verwaltungsdirektion in die DVA sowie in ein Generalsekretariat hat sich bewährt. Die DVA stellt die Infrastruktur des EDA sicher. Als Hauptproblem wurde angesichts ständig neuer Aufgaben sowie des Zuwachses in angestammten Tätigkeitsbereichen die Sicherstellung des nötigen Personals und der Ausbau der Informatik bezeichnet.

422 Neues Sitzgebäude für den Internationalen Naturschutzbund

Die Eidgenossenschaft stellte dem Internationalen Naturschutzbund im Sinne einer einmaligen Schenkung 12,5 Millionen Franken als pauschalen Beitrag an die Finanzierung des Sitzgebäudes in Gland VD zur Verfügung. Ein entsprechender Verpflichtungskredit ist von den eidgenössischen Räten mit dem zweiten Nachtrag zum Voranschlag 1990 bewilligt worden.

Der Finanzdelegation wurden in diesem Zusammenhang dringliche Kredite in der Grössenordnung von 660 000 Franken zur Genehmigung unterbreitet. Sie liess sich deshalb von den Verantwortlichen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten über die Schenkung näher informieren und verlangte gleichzeitig von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) einen Gesamtüberblick über vergleichbare Leistungen des Bundes.

Nachdem der Internationale Naturschutzbund über interessante Angebote aus dem Ausland verfügte, die Schweiz demgegenüber ein Interesse daran hatte, weiterhin Sitzstaat der Organisation zu bleiben, wurde die erwähnte Unterstützung in Form einer Schenkung beschlossen. Die Erhebungen der EFV ergaben im übrigen, dass der Bund bisher lediglich in zwei Fällen vergleichbare Beihilfen geleistet hat.

423 Beistandsgruppe der Vereinten Nationen für die Übergangsperiode (UNTAG) in Namibia

Vom 14. März 1989 bis 17. März 1990 stand zum ersten Mal eine grössere schweizerische Einheit für eine vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossene friedenserhaltende Operation, die UNTAG, im Einsatz. Der Bundesrat nahm im vergangenen September Kenntnis vom Schlussbericht des Direktionsausschusses für den schweizerischen UNTAG-Einsatz.

Die Finanzdelegation hat von diesem Bericht, der zu äusserst positiven Schlussfolgerungen gelangt, ebenfalls Kenntnis erhalten. Ohne den Erfolg der Aktion schmälern zu wollen, gab die Finanzdelegation nochmals ihrer bereits im letzten Tätigkeitsbericht geäusserten Hoffnung Ausdruck, dass die zutage getretenen organisatorischen Schwachstellen und Kompetenzprobleme von den beteiligten Departementen bei künftigen Einsätzen ausgemerzt werden.

Verschiedene von der EFK in ihrem Bericht vom Februar 1991 über die Schlussrevision der UNTAG-Buchhaltung aufgeworfene Fragen sind noch hängig. Die Finanzdelegation wird sich damit in nächster Zeit noch zu befassen haben.

Die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (DEH) betreibt in Moghegno ein Kurszentrum, in dem vor allem in Entwicklungsländer ausreisende Feldmitarbeiter ausgebildet werden. Seitdem die DEH die Verwaltung und Leitung des Zentrums sowie die Durchführung der Kurse nicht mehr selbst besorgt, sondern an eine aussenstehende Organisation abgetreten hat, sind massive Kostensteigerungen zu verzeichnen. Die Finanzdelegation veranlasste deshalb eine Überprüfung der Weiterführung dieses Zentrums.

In einer Aussprache mit der DEH im 1. Semester 1990 stellte diese in Aussicht, das Zentrum aufzugeben und die Verträge auf den nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen, da das Zentrum nicht mehr den gegenwärtigen und zukünftigen längerfristigen Aus- und Weiterbildungsbedürfnissen der DEH entspreche. Gegen Ende 1990 liess sich die DEH dahingehend vernehmen, dass das Zentrum Moghegno nicht teurer als andere Kurslokalitäten sei. Sie stützte sich dabei unter anderem auf ein von einem aussenstehenden Experten erstelltes Gutachten. Auf den Einwand der EFK, dass in der vorgelegten Kostenvergleichsrechnung wesentliche Komponenten nicht berücksichtigt worden seien, rückte die DEH weitere Überlegungen in den Vordergrund wie fehlende Alternativen zu Moghegno, Standortvorteile, günstige Infrastruktur, lokale und regionale Bedeutung des Zentrums. Der Vorsteher des EDA schloss sich mit Schreiben vom 9. April 1991 dieser Beurteilung an und stimmte einer Beibehaltung des Ausbildungszentrums um weitere zwei Jahre, das heisst bis Ende 1993 zu. Unter Berücksichtigung aller Aspekte erklärte sich die Finanzdelegation mit dieser begrenzten Verlängerung einverstanden. Sie erwartet aber, dass die DEH mögliche kostensenkende Massnahmen voll ausschöpft und insbesondere die Entschädigungsregelungen mit der Betreiberin nach unternehmerischen Gesichtspunkten ausrichtet.

425 Institut Universitaire d'Etudes du Développement (IUED)

Das IUED in Genf, welches in seiner heutigen Form seit 1977 besteht, hat die Förderung von Unterricht und Forschung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Ausbildung von Studenten der Dritten Welt zum Ziel. Die Hälfte der Ausgaben des Instituts werden vom Kanton Genf bestritten; die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (DEH) ist mit 40 Prozent oder rund 2,5 Millionen Franken beteiligt. Weitere 5,5 Millionen Franken Bundesbeiträge fliessen in DEH-Projekte, welche vom IUED in Regie ausgeführt werden. Aufgrund der Klage eines ehemaligen Mitarbeiters des Instituts verlangte die Finanzdelegation Mitte 1988 von der DEH, eine generelle Überprüfung der Geschäftstätigkeit des IUED vorzunehmen. Die DEH übertrug das Mandat zwei aussenstehenden Experten, welche insbesondere die Funktionsweise der verschiedenen Dienste, die Organisation, die Kompetenzverteilung, die Evaluations- und Kontrollmechanismen sowie den Informationsfluss überprüfen sollten.

Der im Februar 1990 abgelieferte Bericht bescheinigt dem IUED allgemein eine gute Organisation und eine zweckmässige Geschäftsabwicklung; er schlägt je-

doch auf Teilgebieten Verbesserungsmaßnahmen vor. Der Stiftungsrat des IUED hat die Anregungen aufgegriffen und im Sommer 1990 deren Realisierung beschlossen. Die Finanzdelegation erwartet, dass die eingeleiteten Massnahmen erfolgreich abgeschlossen werden. DEH und EFK verfolgen den Vollzug.

43 Departement des Innern

431 Inspektion beim Amt für Bundesbauten

Anlässlich einer Inspektion der Sektion Gutachten des Amtes für Bundesbauten stellte die Finanzdelegation gewisse Schwachstellen im Verfahrensbereich, namentlich in der Abrechnungsphase, bei den subventionierten Bauten fest. Diese Probleme haben ihre Ursache im wesentlichen in verwischten Kompetenzabgrenzungen zwischen den betroffenen Subventionsämtern und dem Amt für Bundesbauten sowie in Engpässen bei der Sektion Gutachten. Die Finanzdelegation schlug deshalb dem Bundesrat eine Neuorganisation im Bereich der subventionierten Bauten vor. Der Vorsteher des EDI hat in der Folge veranlasst, dass im Rahmen der Reorganisation des Bauwesens ein entsprechendes Teilprojekt Reorganisation subventionierte Bauten in die Wege geleitet wird. Es wurde deshalb eine Arbeitsgruppe unter Beizug eines externen Beraters eingesetzt, welche die Schnittstellen zwischen den Bundesämtern klarer festlegen und Vorschläge für Verfahrensvereinfachungen ausarbeiten soll. Zur Reorganisation des Bauwesens des Bundes im allgemeinen sei auf die Ausführungen im Geschäftsbericht des Bundesrates verwiesen.

432 Inspektion beim Paul-Scherrer-Institut (PSI)

Eine Sektion der Finanzdelegation hat anfangs Mai 1990 beim PSI eine Inspektion durchgeführt. Die aufgegriffenen Themen ermöglichten einen guten Einblick in die vielschichtige Tätigkeit dieses bedeutenden Forschungsinstitutes. Im Bereich der Forschung hat die Sektion festgestellt, dass der nichtnukleare Teil im Sinne der Förderung von Alternativenergien angemessen berücksichtigt wird.

Mit dem Bau der Spallationsneutronenquelle werden Mehrkosten erwartet. Diese Zusatzkosten von 18,755 Millionen Franken sind in der Folge in die Botschaft des Bundesrates über Bauvorhaben der ETH und der mit ihnen verbundenen Forschungsanstalten vom 27. Juni 1990 aufgenommen worden.

In bezug auf die Finanzen stellte die Sektion fest, dass das PSI Ende 1989 einen Verpflichtungsüberhang von rund 30 Millionen Franken verzeichnete; dieser soll innerhalb von zwei Jahren abgebaut werden. Im weitern unterstützt die Finanzdelegation die Bestrebungen des PSI und der EFK, das betriebliche Rechnungswesen noch aussagekräftiger zu gestalten.

Schliesslich befasste sich die Sektion mit den Synergien, die aus der Fusion der beiden früheren Institute EIR/SIN erzielt werden konnten. Sie stellt fest, dass diese bis heute bescheiden ausgefallen sind. Immerhin konnten im Zuge der

Zusammenlegung 98 Etatstellen an den Schweizerischen Schulrat abgetreten werden, wobei allerdings deren 50 gegen zusätzliche Mittel aus dem Kredit «Unterricht und Forschung» kompensiert wurden.

433 Revision des Hochschulförderungsgesetzes: Vorschläge zur Vereinfachung der Bemessung der Bundesbeiträge

Nach dem neuen Subventionsgesetz sollen Finanzhilfen und Abgeltungen global oder pauschal festgesetzt werden, wenn auf diese Weise ihr Zweck und eine kostengünstige Aufgabenerfüllung ebenfalls erreicht werden können. In diesem Sinn hatte sich die Finanzdelegation im November 1989 schriftlich an die zuständigen Kommissionen der eidgenössischen Räte gewandt mit dem Anliegen, angesichts der äusserst komplexen Kostenabgrenzung bei Hochschulklinikbauten und -bauteilen der Humanmedizin verschiedene von der EFK vorgeschlagene Änderungen und Vereinfachungen im Zuge der Revision des HFG zu prüfen. Die Kommission des Nationalrates leitete die Anregungen an den Vorsteher des EDI weiter, welcher zur Behandlung der Vorschläge eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft einsetzte, in der auch die EFK vertreten war.

Die Arbeitsgruppe stimmte dem Vorschlag der Finanzdelegation grundsätzlich zu. Danach soll die bisherige aufwendige Methode zur Ermittlung des Hochschulanteils bei den Klinikbauten durch eine bewusste einfache und globale Pauschale in Form eines einzigen, für alle Klinikbauten einheitlichen Prozentsatzes abgelöst werden. Es konnte eine Lösung gefunden werden, die der angestrebten Vereinfachung im Zusicherungs- und Abrechnungsverfahren Rechnung trägt. Die Pauschale wurde – eine Grundbedingung für die Zustimmung der Hochschulkantone – so festgesetzt, dass die Klinikbauten gesamthaft betrachtet im bisherigen Ausmass unterstützt werden. Die Formulierung der einschlägigen Artikel wurde korrigiert. Die Finanzdelegation konnte den Vorschlägen der Arbeitsgruppe zustimmen. Am 22. März 1991 haben die eidgenössischen Räte das revidierte HFG mit den beantragten Vereinfachungen definitiv verabschiedet.

Die Finanzdelegation unterstützt die Bestrebungen der EFK, auch auf andern Subventionsgebieten Pauschalierungen und administrative Vereinfachungen zu fördern.

44 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

441 Bundeszentren des Bundesamtes für das Flüchtlingswesen (BFF)

Bereits in der vorangegangenen Berichtsperiode befasste sich die Finanzdelegation mit Mietverträgen, die der DFF zur Unterbringung von Asylbewerbern mit Privaten abgeschlossen hatte. Von aussenstehenden Experten war damals bei verschiedenen Mietobjekten ein Missverhältnis zwischen vereinbarten Mietzinsen und Marktwerten festgestellt worden. Die Finanzdelegation verurteilte diese Ausnützung der Notlage aufs schärfste und ersuchte den Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), die übersetzten Mieten zu

korrigieren. In der Folge konnten zwei Objekte nach Ablauf der bestehenden Verträge zu angemessenen Konditionen weiter gemietet werden. Problematischer präsentierte sich die Situation bei einem dritten Objekt. Der diesbezügliche Mietvertrag war ohne Kündigungsmöglichkeit bis ins Jahr 1997 abgeschlossen worden. Auf dem Verhandlungsweg war der Vermieter wohl zu einer Mietpreisreduktion bereit, verlangte aber als Gegenleistung eine Verlängerung des Vertrages um drei Jahre. Nach Beurteilung der EFK hätte eine solche Korrektur praktisch keine Verbesserung gebracht. Die Finanzdelegation empfahl deshalb, den bestehenden Vertrag bis 1997 zu erfüllen und zwischenzeitlich eine andere Unterkunft zu finden.

Da nach wie vor die Gefahr besteht, dass das BFF bei der Bereitstellung von Transitzentren überfordert wird, erwartet die Finanzdelegation von den für den Vertragsabschluss verantwortlichen Stellen, dass sie alle Anstrengungen zur Verhinderung neuer Auswüchse unternehmen. Das Genehmigungsverfahren ist bekanntlich schon 1989 in einer Aussprache zwischen der Finanzdelegation und dem Vorsteher des EJPD klar festgelegt worden.

442 Bundesausgaben im Staatsschutzbereich

Der polizeiliche Staatsschutz ist Aufgabe der Bundesanwaltschaft (BA). Diese arbeitet eng mit den Untersuchungs- und Polizeibehörden der Kantone zusammen. Hauptaufgaben des Staatsschutzes sind heute die Spionageabwehr sowie die Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus. Ferner haben sich die Polizeiorgane mit Sicherheitsmassnahmen im zivilen Luftverkehr sowie mit der Bekämpfung des organisierten Verbrechens auseinanderzusetzen.

Die EFK hat die in den Voranschlägen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ausübung des Staatsschutzes enthaltenen Kredite ihrer sensitiven Natur wegen seit eh und je einer vertieften Überprüfung unterzogen. Es geht dabei im wesentlichen um Entschädigungen an die Kantone für besondere Leistungen, die im Auftrag des Bundes rasch und unkompliziert erbracht werden müssen; ferner um Beiträge an die PTT sowie an den Wissenschaftlichen Forschungsdienst der Stadtpolizei Zürich (WFD) für spezielle Dienstleistungen. Die Zahlungen der Bundesanwaltschaft stützen sich auf Beschlüsse des Bundesrates oder Verträge. In den letzten Jahren erreichten sie die Grössenordnung von rund 2,5 Millionen Franken.

Aufgrund eines Schreibens der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates waren im Berichtsjahr die Entschädigungen an den WFD Gegenstand einer speziellen Prüfung. Die EFK konstatierte, dass die Vergütungen des Bundes angemessen sind. Die Mitglieder der Finanzkommissionen erhielten im übrigen Gelegenheit, diesen Vertrag einzusehen.

Indessen stellte die EFK bei ihren Kontrollen fest, dass die Bemessungskriterien für die Staatsschutzbeiträge an die Kantone zu vage sind. Sie ersuchte die BA deshalb schon vor längerer Zeit, dafür neue Grundsätze zu erarbeiten. Aufgrund umfassender Abklärungen lag im Jahre 1988 ein bereinigter Entwurf der verlangten Richtlinien vor. Es war vorgesehen, diesen vom Vorsteher des EJPD genehmigen zu lassen und auf den 1. Januar 1988 in Kraft zu setzen. Zuzufolge

der verschiedenen noch laufenden Abklärungen ist die Regelung immer noch provisorisch. Mit der Neuordnung des Staatsschutzes soll nun hierfür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die Finanzdelegation hat angeordnet, dass das Geschäft weiterverfolgt und sie von der EFK auf dem laufenden gehalten wird.

Was die Auszahlung der Staatsschutzbeiträge an die Kantone betrifft, hat die EFK verlangt, dass die Zahlungen an die kantonalen Staatskassen – unter Weglassung einer Weiterleitung auf ein Bankkonto – überwiesen werden. Diesem Begehren ist inzwischen Rechnung getragen worden. Bei den Städten Zürich und Bern ist eine analoge Anpassung noch vorzunehmen.

Im Auftrag der Sektion I (Inneres/Justiz und Polizei) der Finanzkommission des Nationalrates nahm die EFK auch die Spezialausgaben für den polizeilichen Staatsschutz unter die Lupe. Die EFK gelangte zum Schluss, dass dieser Kredit sparsam verwendet wird und dass die Ausgaben im Zusammenhang mit dienstlichen Aufträgen stehen.

45 Eidgenössisches Militärdepartement

451 Umgehung der finanz- und budgetrechtlichen Kompetenzen des Parlaments

Im Auftrag der Finanzkommission des Nationalrates untersuchte die Finanzdelegation vermutete finanz- und budgetrechtliche Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Kurs- und Sportzentrums (KUSPO) Lenk.

1973 beantragte der Bundesrat einen Kredit von 2,8 Millionen Franken für den Kauf eines Grundstücks von der Gemeinde Lenk, auf welchem später ein neues Basisspital der Armee errichtet werden sollte. Für das eigentliche Bauvorhaben stellte er eine weitere Botschaft an die eidgenössischen Räte in Aussicht. Im nachhinein erhärteten sich offenbar bereits früher geäusserte Vermutungen, wonach der Baugrund für die Errichtung eines unterirdischen Basisspitals ungeeignet war.

Im Dezember 1979 schloss die Eidgenossenschaft mit der Gemeinde Lenk einen Partnerschaftsvertrag ab. Darin räumte der Bund der Gemeinde ein Baurecht für 100 Jahre ein. Zugleich wurde zwischen Bund und Gemeinde eine Trägerschaft für den Bau und den Betrieb eines Kurs- und Sportzentrums auf der bundeseigenen Parzelle gebildet. Schliesslich sollte der Bund nach Erstellung des Zentrums zur Hälfte Miteigentum am versonständigten Baurecht der Gemeinde erwerben. Zwischen 1980 und 1984 leistete der Bund Zahlungen von über zehn Millionen Franken. Diese Ausgaben waren weder aus den Vorschlägen direkt ersichtlich noch waren die Kredite den eidgenössischen Räten in einer separaten Botschaft unterbreitet worden.

Losgelöst von der Frage der Finanzierung des Zentrums wurde 1986 eine Administrativuntersuchung über die Tätigkeit verschiedener im KUSPO Lenk beschäftigter Personen durchgeführt. Dabei gelangte der beauftragte militärische Untersuchungsrichter unter anderem zum Schluss, dass die eidgenössischen Räte bereits mit der Landerwerbsbotschaft über den eigentlichen Zweck des

später zu errichtenden Bauobjekts durch ungenaue und unvollständige Informationen getäuscht worden waren. Noch bedenklicher sei aber die offensichtliche Umgehung des Budgetrechts des Parlamentes mittels Baurechtsvertrag. Die hauptverantwortlichen Beamten seien allerdings in der Zwischenzeit pensioniert worden und ihre lediglich disziplinarisch ahndbaren Handlungen überdies verjährt.

Um Komplikationen bei der Einleitung des Strafverfahrens zu vermeiden, erklärte sich der Untersuchungsrichter auf Ersuchen der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung (DMV) bereit, in einer zweiten Fassung seines Berichtes die angeführten kritischen Passagen wegzulassen. Wie der Berichtsvorfasser gegenüber der Finanzdelegation unterstrich, hält er an seinen Ausführungen in der ersten Fassung fest. Der ursprüngliche Bericht sei demnach für das EMD bestimmt gewesen, damit dieses die aus der Missachtung finanz- und budgetrechtlicher Bestimmungen nötigen Konsequenzen ziehen könne.

Der Direktor der DMV und Generalsekretär des EMD nahm dazu gegenüber der Finanzdelegation unter anderem wie folgt Stellung: Eine Projektänderung im Sinne der Bau- und Kreditvorschriften habe nicht stattgefunden. Das KUSPO Lenk sei nach wie vor eine Sanitätsbasis, die allerdings aufgrund der geologischen Verhältnisse nicht unterirdisch gebaut werden konnte. Weder die kreditrechtlichen Vorschriften noch die Budgethoheit des Parlaments seien verletzt worden. Nach damaligem Recht sei eine Baubotschaft für Drittbauten, an die der Bund Beiträge leistet, nicht nötig gewesen. Das EMD habe seine Praxis inzwischen insofern angepasst, als seit Mitte der achtziger Jahre auch finanziell ins Gewicht fallende Beitragsbauten in eine Baubotschaft gekleidet würden. Rückblickend könne man sich aufgrund der inzwischen geänderten Betrachtungsweise fragen, ob nicht auch die Kredite für das KUSPO Lenk mit Vorteil in eine Botschaft hätten gekleidet werden sollen. Sämtliche Kredite seien indes über die jeweiligen Voranschläge ausnahmslos durch das Parlament bewilligt worden. Weder die EFV noch die EFK hätten gegen diese Abwicklung je Einspruch erhoben.

Die EFV gab der Finanzdelegation gegenüber der Vermutung Ausdruck, dass die gewählte Konstruktion wohl das Umgangnehmen vom Verpflichtungskredit erleichtern sollte. Solche Umgehungsgeschäfte hätten jedoch zu keinem Zeitpunkt fester Praxis entsprochen. Unvereinbar mit den Zielsetzungen des FHG sei hingegen die Bestimmung im Baurechtsvertrag, wonach der Bund am selbstständigen Baurecht der Gemeinde Lenk nach Erstellung des Zentrums zur Hälfte Miteigentum erwerben sollte. Gemäss Artikel 27 Absatz 3 FHG kann der Bundesrat politische bedeutsame Kreditbegehren der Bundesversammlung mit besonderer Botschaft vorlegen. Nachdem solche Begehren im Vorverfahren über die EFV laufen, werde das Amt künftig in dubio pro Sondervorlage entscheiden. Mit Bezug auf die Notwendigkeit eines Verpflichtungskredits erachtet die EFV Artikel 25 FHG als genügend konkret.

Der Vorsteher des EMD neigt ebenfalls zu der von der EFV in der Retrospektive geäusserten Meinung. Was die Verantwortung der DMV betreffe, ergebe sich aus dem chronologischen Ablauf deutlich, dass der heutige Direktor ein vor seinem Amtsantritt eingefädelttes Geschäft zu Ende führen musste. Neben aller berechtigten Kritik am finanztechnischen Vorgehen stelle das KUSPO

Lenk eine beispielhafte Symbiose zwischen einer Kurregion und der Armee dar. Ausserdem seien die Kosten für den Bund dank der gewählten Lösung um über neun Millionen Franken tiefer ausgefallen. Das EMD werde jedoch in Grenzfällen künftig noch vermehrt für den auch für das Parlament transparenteren Weg optieren.

Die Finanzdelegation hielt in ihrem Bericht zuhänden der Finanzkommission des Nationalrates vom 13. Dezember 1990 unter Würdigung aller Aspekte fest, dass die finanz- und budgetrechtlichen Kompetenzen des Parlaments bei der Realisierung des KUSPO Lenk umgangen worden sind. Die Finanzkommission des Nationalrates hat davon an ihrer Sitzung vom 21. Januar 1991 Kenntnis genommen und die Finanzdelegation beauftragt, das Geschäft im vorliegenden Tätigkeitsbericht zusammenfassend darzustellen.

452 Auflösung der Widerstandsorganisation P-26 sowie Auflösung und Umgestaltung des ausserordentlichen Nachrichtendienstes P-27

Mit Datum vom 14. November 1990 hat der Bundesrat die Auflösung der *Widerstandsorganisation P-26* beschlossen. Am 10. Dezember 1990 hat er ferner die im Voranschlag 1991 für P-26 eingestellten Kredite gesperrt. Das EFD und das EMD erhielten Auftrag, die finanziellen Fragen im Zusammenhang mit der Auflösung von P-26 abzuklären und dem Bundesrat bis Ende Januar 1991 Bericht und Antrag zu erstatten. Das EMD und die EFK haben ferner sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der Auflösung keine Zahlungen geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden, die nicht der Liquidation von P-26 dienen. Die Rechnung 1990 ist bereits abgeschlossen und von der EFK geprüft worden.

Einige Probleme, wie insbesondere der weitere Einsatz des früheren Chefs von P-26, konnten inzwischen gelöst werden. Der Bericht über die gesamten finanziellen Fragen im Zusammenhang mit der Auflösung von P-26 steht jedoch noch aus. Bereits aufgelöst und abgeliefert sind der Goldvorrat, die Barschaft und die Bankguthaben von P-26. Seit dem 1. Februar 1991 ist der gesamte Goldvorrat von 214 kg zugunsten der EFV bei der Schweizerischen Nationalbank eingelagert. Die Barschaft und die Bankguthaben von rund 1,2 Millionen Franken sind der EFV überwiesen worden. Dagegen ist noch festzulegen, welchen Krediten die Liquidationskosten zu belasten sind. Mit Beschluss vom 17. April 1991 hat der Bundesrat die Einzelheiten der Auflösung von P-26 festgelegt und das EFD beauftragt, die dazu nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Über die Auflösung und Umgestaltung des *ausserordentlichen Nachrichtendienstes P-27* hat der Bundesrat noch nicht entschieden. Die Rechnung 1990 ist abgeschlossen und von der EFK bereits überprüft worden. Die noch vorhandenen Guthaben von insgesamt rund 1,4 Millionen Franken sind inzwischen an den Bund überwiesen bzw. übergeben worden.

Die GPK des Nationalrates hat beschlossen, die Auflösung bzw. Umgestaltung von P-27 näher zu behandeln. Dabei wird sie sich – entsprechend der gegebenen Aufgabenteilung – vorab mit der Organisation und der Geschäftsführung

befassen. Die Finanzdelegation wird sich an einer der nächsten Sitzungen mit den finanziellen Aspekten im Zusammenhang mit der Auflösung und Umgestaltung von P-27 befassen. In erster Linie muss Klarheit darüber geschaffen werden, welche Bereiche des ausserordentlichen Nachrichtendienstes aufgelöst und welche in die UNA überführt werden sollen. Die EFK hat den Generalstabschef ersucht, seinen Vorgehensplan in sachlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht zuhanden der Finanzdelegation schriftlich festzuhalten.

Von besonderem Interesse sind dabei die Verträge mit Mitarbeitern, die Mietobjekte, die Quellen sowie die wichtigeren EDV- und andern Anlagen. Soweit bestehende Verträge aufgelöst werden müssen, ist zur Vermeidung zusätzlicher Kosten ein zügiges Vorgehen angezeigt.

453 Gedenken an die Generalmobilmachung von 1939 (DIAMANT)

Zum Gedenken an den 50. Jahrestag der Generalmobilmachung von 1939 hat das EMD unter dem Namen DIAMANT im August und September 1989 in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Reihe von Veranstaltungen organisiert. Es war ausserdem vorgesehen, für die Sekundar-, Mittel- und Berufsschulen eine Dokumentation über die Kriegsjahre 1939–1945 zu erstellen.

An seiner Sitzung vom 22. Februar 1989 hat der Bundesrat das Projekt gutgeheissen. Zur Deckung von Ausgaben in der Höhe von 6,5 Millionen Franken, die nicht ordentlichen Budgetposten belastet werden konnten, hat er 500 000 Franken aus dem Prägegewinn der Gedenkmünze «General Guisan» sowie einen Nachtragskredit von sechs Millionen mit einem gewöhnlichen Vorschuss von zwei Millionen Franken bewilligt. Dagegen hat er die Subventionierung der Schuldokumentation durch den Bund abgelehnt und das EMD gebeten, eine Finanzierung auf privater Basis zu suchen.

Die erforderlichen Kredite wurden von den eidgenössischen Räten am 19. Juni 1989 im Rahmen der Genehmigung des Nachtrags I zum Voranschlag 1989 beschlossen.

Wegen der gemischten Finanzierung wurde auf Antrag eine Schlussrechnung erstellt. Der Gesamtaufwand des Bundes belief sich brutto auf 10,434 Millionen Franken. Nach Abzug des Erlöses aus dem Materialverkauf an Dritte (140 000 Franken) und des Anteils am Ertrag der Emission der Gedenkmünze (500 000 Franken) bleiben Nettoaufwendungen von 9,794 Millionen Franken. Die nach dem Abzug des Sonderkredits von sechs Millionen Franken verbliebenen 3,794 Millionen Franken gehen zu Lasten der ordentlichen Kredite für Besoldung, Verpflegung, Unterkunft und Instruktionsmaterial der Truppe oder betreffen einige Abschlussarbeiten des Projekts. Die Finanzdelegation – sie prüfte Fragen bezüglich der Einhaltung des Budgets und des Grundsatzes der Bruttodarstellung – hat die Rechnung zur Kenntnis genommen und gutgeheissen.

Die für den Unterricht bestimmte Dokumentation wurde mit privaten Mitteln finanziert und unter dem Patronat der Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG) geschaffen. Sie umfasst ein Informationsheft für die Schüler, eine ausführliche

Dokumentation für die Lehrkräfte, Dias, eine Videokassette, die das Leben in der Schweiz zu jener Zeit aufzeigt, sowie den Film «DIAMANT», der anlässlich der Gedenktage der Öffentlichkeit vorgeführt wurde. Eine Revisionsgesellschaft wird die Abrechnung der Spenden, die sich Anfang März 1991 auf 1 456 000 Franken beliefen, überprüfen.

46 Eidgenössisches Finanzdepartement

461 Inspektion beim Generalsekretariat

Die Hauptaufgaben umfassen insbesondere die Koordination der Tätigkeiten zwischen Dienststellen und Departement, Stabsarbeiten für den Departementsvorsteher, die Information des Departementsvorstehers, der Dienststellen und der Öffentlichkeit sowie Koordinationsarbeiten betreffend den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Erörtert wurden ausserdem aktuelle Fragestellungen in den Bereichen Personal und Informatik. Dabei kamen unter anderem auch die beamtenrechtlichen Möglichkeiten zur Umgestaltung oder Auflösung von Dienstverhältnissen zur Sprache. Wie das Generalsekretariat aufzeigte, beinhaltet das Beamtengesetz dazu durchaus rechtliche Grundlagen, die es fallweise durchzusetzen gilt. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht seit Juli 1988 in sechs vom EFD vertretenen Fällen Urteile gefällt habe. Dabei habe das Bundesgericht die Argumente des Departements in seine Erwägungen und Urteile einbezogen.

Die Inspektion durch die zuständige Sektion hat einen guten Eindruck hinterlassen. Es wurde insbesondere auch von der reibungslosen Koordination zwischen dem Generalsekretariat und der EFK sowie dem Dienst für Verwaltungskontrolle des Bundesrates Kenntnis genommen. Einzubeziehen in diese Zusammenarbeit wird fortan auch die neugeschaffene Parlamentarische Verwaltungskontrollstelle sein.

462 Eidgenössische Versicherungskasse (EVK): Prüfung der Jahresrechnung 1989 durch die Eidgenössische Finanzkontrolle

Die Finanzdelegation führte bereits 1989 bei der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK) eine Inspektion durch. Dies, nachdem die EFK im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung 1988 der EVK schwerwiegende Arbeitsrückstände und Mängel festgestellt hatte. In der Folge wurden Sanierungsmassnahmen eingeleitet und die EVK beauftragt, der Finanzdelegation im Sommer 1990 Bericht zu erstatten. Aufgrund dieser Berichterstattung drängten sich keine zusätzlichen Massnahmen auf.

Die Revision der Jahresrechnung 1989 der EVK durch die EFK ergab daraufhin, dass die Arbeitsrückstände im Bereich der Sachbearbeitung wohl in bedeutendem Umfang abgenommen, die Mängel auf dem Gebiet der Buchführung jedoch zugenommen hatten. Diese beeinflussten die vorgelegten Rechnungsausweise in einem Ausmass, dass die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung

wiederum nicht bestätigt werden konnte. Die Finanzdelegation verlangte daher einen konkreten Sanierungsplan sowie den verstärkten Beizug externer Fachleute, um die Ordnungsmässigkeit im Buchführungsbereich möglichst rasch wiederherzustellen.

Dank dieser Massnahmen konnte bis Ende 1990 mehr als die Hälfte der von der EFK beanstandeten Punkte erledigt werden. Bei den verbleibenden handelt es sich allerdings um Bereiche, deren Sanierung zeitaufwendig ist. Gemäss Sanierungsplan sollen die Arbeiten jedoch unter verschiedenen Voraussetzungen bis Ende 1991 abgeschlossen werden.

Die Finanzdelegation wird sich Mitte Jahr erneut über den Stand der Arbeiten orientieren lassen.

463 Rückstände bei Bundesbeiträgen

Ausgehend von Feststellungen einer Inspektion der Sektion Bauwesen der nationalrätlichen Finanzkommission beauftragte die Finanzdelegation die EFV, zum Ausmass der Zahlungsrückstände bei Bundesbeiträgen Stellung zu nehmen. Es wurde geltend gemacht, dass die Kantone im Transferbereich die Bundesbeiträge (z. B. Strassenbau, Hochschulen, Denkmalschutz) mit einiger Verzögerung erhalten, was diese zu einer kostspieligen Vorfinanzierung zwingt.

Gemäss den diesbezüglichen Abklärungen der EFV besteht das Problem im wesentlichen in einem Gesuchsüberhang. Es klafft eine Lücke zwischen dem Gesamtbetrag der Beitragsgesuche und den bewilligten Verpflichtungskrediten. Dieses Zurückstellen von Gesuchen in Folge knapper Kredite ist entweder abgestützt auf ausdrückliche Kreditvorbehalte in den entsprechenden Erlassen oder wurde im Rahmen der Budgetberatung vom Parlament so beschlossen. Das am 1. April 1991 in Kraft getretene neue Subventionsgesetz beauftragt die Departemente, eine Prioritätenordnung für die Gesuchsbehandlung aufzustellen.

47 Volkswirtschaftsdepartement

47.1 Inspektion in der Zuckerfabrik Frauenfeld

Die zuständige Sektion der Finanzdelegation konnte sich bei der Zuckerfabrik Frauenfeld von der guten Betriebsführung und der sorgfältigen Aufsichtstätigkeit der Verwaltung überzeugen. Die Finanzdelegation verlangt indessen eine Stellungnahme, ob das geltende Abrechnungssystem nicht auch darauf ausgerichtet werden könnte, dass die Zuckerfabriken vermehrt motiviert sind, möglichst günstig zu produzieren, indem sich die Gewinne weniger aus Zinsen auf dem für die Rübenverarbeitung zur Verfügung gestellten Anlagekapital als aus der eigentlichen Produktionstätigkeit ergeben sollten.

Bei den Investitionen ist festzuhalten, dass diese vom Bund bewilligt und über die Abschreibungen bezahlt werden. Vom System her ist nicht auszuschliessen, dass neben notwendigen auch bloss wünschbare Investitionen getätigt werden. Um die Investitionstätigkeit inskünftig zu limitieren, sollen die jährlichen Inve-

stitionen die Abschreibungen nicht mehr übersteigen dürfen. Schliesslich verlangte die Finanzdelegation eine Vergleichsrechnung über die Kosten der Erdeentsorgung der beiden Varianten Erdaufbereitung durch eine Aktiengesellschaft mit einer 50-Prozent-Beteiligung der Zuckerfabriken bzw. Rückführung der Erde auf die nahegelegenen Felder.

47.2 Investitionshilfe für Berggebiete

Die starke Zunahme der Gesuche für Investitionshilfe führte zu finanziellen Engpässen beim Investitionshilfefonds und bei den Auszahlungen der zugesicherten Darlehen. Mitte 1990 waren rund 400 zurückgestellte Gesuche im Gesamtbetrag von über 225 Millionen Franken zu verzeichnen. Die vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit vorgeschlagene Bevorschussung des Fonds für Investitionshilfe im Ausmass der erst auf Ende 1990 fällig werdenden Amortisationszahlungen musste aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des FHG, abgelehnt werden. Die Finanzdelegation ist der Auffassung, dass die finanziellen Engpässe beim Investitionshilfefonds nicht durch eine kurzfristige Überbrückungsaktion zu lösen sind. Entweder sollte der Umfang der zukünftigen Zusicherungen herabgesetzt werden, oder es wären im Sinne der Motionen Gadiant und Steinegger ab 1992 weitere Einlagen in den Fonds für Investitionshilfe vorzusehen.

47.3 Kosten der Getreiderechnung (Gesamtüberblick)

Die Finanzdelegation liess die Machbarkeit einer Getreiderechnung in Analogie zur Milchrechnung prüfen. Bis jetzt werden die im Zusammenhang mit dem Getreide stehenden Ausgaben und Einnahmen in der Staatsrechnung des Bundes bei der Eidgenössischen Getreideverwaltung (EGV) beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und bei der Oberzolldirektion (OZD) ausgewiesen. Daneben fallen Ausgaben bei der Genossenschaft für Getreide und Futtermittel (GGF) an. Sowohl die EGV als auch die GGF publizieren zudem jährlich ausführliche Detailberichte. Die Finanzdelegation ist daher zur Auffassung gelangt, dass eine sinnvolle Zusammenstellung der verschiedenen Ausgaben und Einnahmenkomponenten in einer allgemein verständlichen Gesamtrechnung die Transparenz im Getreidesektor wesentlich erhöhen könnte. Neben den direkten Subventionsmassnahmen sollten in einer solchen Gesamtrechnung auch die indirekten volkswirtschaftlichen Kosten, einschliesslich aller Transferleistungen der Konsumenten und der Steuerzahler, erfasst werden. Der Vorsteher des EVD sicherte der Finanzdelegation die Einführung einer Getreiderechnung zu, um einen Gesamtüberblick über die Ausgaben und Einnahmen im Getreidesektor zu schaffen.

47.4 Subventionierung landwirtschaftlicher Buchhaltungen

Die Finanzdelegation hat sich mit der Subventionierung bei landwirtschaftlichen Buchhaltungen befasst, die den Wettbewerb zwischen privaten und öffent-

lichen bzw. verbandlichen Buchstellen verfälschen kann. Die Abklärungen der Finanzkontrolle haben ergeben, dass die geltende Subventionspraxis in Würdigung aller Aspekte in ihren Grundzügen vertretbar ist. Sobald nämlich landwirtschaftliche Buchhaltungen im Dienste der Beratung, der Ausbildung und der statistischen Auswertung stehen, dürfen Bundesbeiträge ausgerichtet werden. Trotzdem kommt die Finanzdelegation zum Schluss, dass sich vereinzelte gezielte Korrekturen aufdrängen: So sollten die kantonalen Buchstellen bei der Rechnungstellung an die Landwirte die oberen Preislimiten anheben. Die Arbeiten der beiden Beratungszentralen Lindau und Lausanne sind kostendeckend zu verrechnen. Sobald das schweizerische Bauernsekretariat Steuerabschlüsse vornimmt, erachtet es die Finanzdelegation als angebracht, nicht nur die anfallenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen, sondern zusätzlich noch einen Deckungsbeitrag an die vom Bund getragenen Grundkosten zu erheben. Die Finanzdelegation hat das BLW beauftragt, Detailvorschläge für die Beseitigung der bestehenden Wettbewerbsverzerrungen vorzulegen.

47.5 Beitrag von 2,7 Millionen Franken für die Verwertung der Walliser Aprikosen-Ernte 1989

Die Finanzdelegation nahm im Rahmen der Prüfung der Bundesratsbeschlüsse nach haushaltrechtlichen Kriterien mit etlichem Erstaunen vom zusätzlichen Beitrag von 2,7 Millionen Franken für die Verwertung der Walliser Aprikosen-Ernte 1989 Kenntnis. Der Gesamterlös aus der Ernte 1989 erreichte nämlich trotz Preisrückbehalt rund das Dreifache des Vorjahreserlöses, womit die Produzenten eine namhafte Einkommensverbesserung erzielen konnten. Die Verordnung des EVD über Produzentenpreise und Finanzhilfen für Walliser Aprikosen der Ernte 1989 beschränkt zudem die Gewährung einer Finanzhilfe ausdrücklich auf die industrielle und technische Verwertung. Eine Unterstützung der auf dem Frischmarkt abgesetzten Menge war nicht vorgesehen. Die Finanzdelegation unterstützt die vom EVD vorgesehenen Massnahmen, um eine Wiederholung ähnlicher Nachtragskreditbegehren zu vermeiden. Inskünftig sollen für die Vermarktung von regelmässig alle zwei Jahre wiederkehrenden und die Marktbedürfnisse weit übersteigenden Grosseernten nicht mehr zusätzliche Bundesmittel bereitgestellt werden. Die Beihilfen des Bundes sollen sich lediglich auf die industrielle Verwertung, die Propaganda und die Qualitätskontrolle beschränken. Der Preis der Klasse II muss aus produktionslenkenden Gründen gesenkt werden. Die eventuell notwendigen Beihilfen des Bundes für die industrielle Verwertung sind auf ein tragbares Mass zu reduzieren.

47.6 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft

Die Bundesversammlung hat am 7. Oktober 1988 einen Rahmenkredit von 65 Millionen Franken für die Finanzierung der Aufwendungen der Feierlichkeiten 700 Jahre Eidgenossenschaft beschlossen. Davon sind 10 Millionen Franken als Defizitgarantie vorgesehen. Der beauftragte Delegierte für die Jubiläumsfeierlichkeiten hat zusätzlich die Aufgabe, von der Wirtschaft und interessierten Organisationen Sponsorenbeiträge zu beschaffen. Bei verschiedenen Veranstal-

tungen beteiligen sich Kantone und Gemeinden und stellen Mittel zur Verfügung. Die Sponsorenbeiträge und die Einnahmen sind noch nicht genau bezifferbar. Eine vorsichtige Schätzung beläuft sich auf 17 Millionen Franken Gönnerbeiträge und Einnahmen.

Der Besonderheit des Anlasses entsprechend hat sich die Finanzdelegation regelmässig über den Stand der finanziellen Führung des Projektes «700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft» orientieren lassen. Im Rahmen des Projektes wurden Verpflichtungen von 77 Millionen Franken eingegangen, die durch den Rahmenkredit des Bundes sowie die Sponsorenbeiträge und Einnahmen gedeckt sein sollten. Die Finanzdelegation stellte fest, dass die Projektverantwortlichen die Kredite sorgfältig und korrekt verwalten. Die in den Medien erhobenen Vorwürfe an die Adresse des Delegierten, wonach Bundesmittel über die vom Parlament hinausgehenden Kredite zugesichert werden seien, erwiesen sich nach den Feststellungen der Finanzdelegation als unbegründet. Die Finanzdelegation hat diesen Sachverhalt Ende Juni 1990 in einem Pressecommuniqué dargelegt. Die Finanzdelegation stellte jedoch fest, dass grossen Jubiläumsveranstaltungen aus der gewünschten kantonalen Autonomie bei der Organisation der Anlässe gewisse finanzielle Probleme erwachsen könnten. Die Finanzdelegation verlangt deshalb vom EVD, den Organisationen zur Kenntnis zu bringen, dass eine Überschreitung der bewilligten Budgets selber getragen werden muss.

47.7 Sonderabklärung der Förderungsmassnahmen beim inländischen Tabakanbau

Die Finanzdelegation beauftragte die EFK, die Finanzaufsicht im Agrarbereich generell zu verstärken. In diesem Zusammenhang überprüfte die EFK die Förderungsmassnahmen beim inländischen Tabakanbau. Die Analyse zeigt, dass es sich beim inländischen Tabak um das am wenigsten wettbewerbsfähige Landwirtschaftsprodukt handelt. Die gesamten volkswirtschaftlichen Kosten übersteigen sogar die Erlöse der Tabakpflanze. Die Finanzdelegation beschloss aufgrund der folgenden Feststellungen des Berichts der EFK ihre Abklärungen fortzusetzen.

- Der Tabakanbau hat nur noch eine marginale agrarpolitische Bedeutung. Der Anteil der Erlöse aus diesem Produktionszweig am Endrohertrag der Landwirtschaft beträgt lediglich 0,2 Prozent, ebenso dessen Anteil an der offenen Ackerfläche.
- Die auf eine Hektare bezogenen Transferleistungen zugunsten des Inlandtabaks übersteigen die direktkostenfreien Erträge bei weitem. 1988 betragen die Transferzahlungen pro Hektare 26 860 Franken, während der Tabakpflanze netto 23 320 Franken je Hektare als Entschädigung für Handarbeit sowie für Maschinen- und Gebäudekapital einnahm.
- Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass heute bei fast allen landwirtschaftlichen Produktionszweigen Sättigungstendenzen offenkundig sind, muss im Rahmen einer optimalen gesamtwirtschaftlichen Produktionslenkung der Minimierung der komparativen Kostennachteile grosse Beachtung geschenkt werden.

- Es ist festzustellen, dass das geltende Finanzierungssystem des Inlandtabakanbaus aus mehreren Gründen sehr problematisch ist. So untersteht der 1982 geschaffene Fonds zur Finanzierung des Inlandtabaks keiner öffentlichen Aufsicht. Da weder für die Erhebung von Abgaben noch für einen Fonds eine gesetzliche Grundlage besteht, musste nämlich eine freiwillige vertragliche Lösung gewählt werden.

Eine Aussprache mit dem BLW und mit der OZD zeigte, dass bei beiden Bundesämtern gewisse Zweifel am geltenden Förderungssystem bestehen, doch möchten sie unter den bestehenden Prämissen daran festhalten. Die Finanzdelegation empfiehlt dem EVD zu prüfen, welche kostengünstigeren alternativen Produktionen sich anstelle des Tabakanbaus anbieten.

47.8 Landwirtschaftliche Kleinsubventionen

Im letztjährigen Bericht der Finanzdelegation berichteten wir ausführlich (Kapitel VI, Ziff. 1) über die Überprüfung ausgewählter Kleinsubventionen. Ausgehend von einer Inspektion der zuständigen Sektion der Finanzdelegation sind Massnahmen eingeleitet worden, die einen wirtschaftlicheren und wirksameren Einsatz der Bundesmittel bringen sollten. Der Bundesrat hat im April 1990 den von der Finanzdelegation vorgeschlagenen Änderungen in weiten Teilen zugestimmt. Der Bundesrat wollte jedoch an den Verbilligungsbeiträgen für inländische Saatkartoffeln sowie an Qualitätsprämien für Futtersaatgetreide und Brotgetreidesaatgut festhalten.

Nach nochmaligem Abwägen der verschiedenen Argumente beschloss die Finanzdelegation an ihren Anträgen festzuhalten, weil bei den umstrittenen Kleinsubventionen weder von einer wirksamen Zielerfüllung noch von einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz die Rede sein kann. Bei den drei vorerwähnten Kleinsubventionen können die Ziele mit der Festsetzung der Produzentenpreise nach Auffassung der Finanzdelegation ökonomischer erreicht werden.

Der Bundesrat schloss sich dieser Argumentation mit Schreiben vom 24. Oktober 1990 an. Die Landesregierung erklärt sich bereit, die Verbilligungsbeiträge für inländische Saatkartoffeln und die Qualitätsprämien für Brotgetreidesaatgut und Futtersaatgetreide aufzuheben. Über den Zeitpunkt und das Vorgehen zur Änderung der entsprechenden Rechtsgrundlagen wollte sich der Bundesrat jedoch nicht festlegen. Die Aufhebung und Ablösung der fraglichen Kleinsubventionen soll bei den nächsten Gesetzesänderungen erfolgen. Die Finanzdelegation wird die konkreten Schritte zur definitiven Aufhebung der Kleinsubventionen mit Aufmerksamkeit weiterverfolgen.

47.9 Fonds zur Sicherung der Überschussverwertung (Fleischrückstellungsfonds)

Aufgrund einer strukturell bedingten Überproduktion mit hohen Verwertungskosten und geringen Importabschöpfungen musste der Bund dem Rückstellungsfonds mehrmals zusätzliche Mittel in Form zinsloser Darlehen zur Verfü-

gung stellen. Letztmals wurde im Frühjahr 1990 für die Fleischüberschussverwertung ein neues zinsloses Darlehen von 7 Millionen Franken bis 1995 gewährt und die Rückzahlung eines Darlehens aus dem Jahre 1985 – Restschuldbetrag 7 Millionen Franken – bis 1993 erstreckt.

Die Gewährung eines zinslosen Darlehens steht letztlich im Widerspruch zu einer transparenten Darstellung der effektiven Sachaufwendungen des Bundes. Die Finanzdelegation verlangte deshalb eine Stellungnahme der EFV über die Praxis der Darlehensgewährung, insbesondere im Agrarbereich. Zinslose Darlehen an den Rückstellungsfonds Fleisch können durch Bundesratsbeschluss im Einzelfall gewährt werden. Die Finanzdelegation teilt die kritische Beurteilung verzinslicher Darlehen durch die EFV und unterstützt eine restriktive Praxis in der Gewährung solcher Darlehen. Die Überschussprobleme im Fleischsektor sollten inskünftig nach dem Verursacherprinzip gelöst werden, wobei die Einkommenssicherung vornehmlich durch Direktzahlungen zu erfolgen hätte.

47.10 Exportrisikogarantie

Die von den eidgenössischen Räten im Dezember 1990 beschlossenen Massnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lage der Exportrisikogarantie entlastet die ERG-Rechnung jährlich um 50 Millionen Franken, indem die ERG von den laufenden Zinszahlungen auf den Bundesvorschuss befreit worden ist. Die Neugestaltung der Gebührenordnung sowie der Ausschluss von Risiken für nicht ERG-spezifische Aufgaben sollten die Finanzlage der ERG längerfristig verbessern.

Die Finanzdelegation befasste sich im Berichtsjahr aufgrund eines Hinweises im EFK-Revisionsbericht der Rechnung 1989 mit der Exportrisikogarantie. Die Finanzdelegation erachtet die Praxis der Gewährung von Kommissionen an Dritte im Zusammenhang mit dem Einzug von gefährdeten Forderungen für vertretbar. Im Interesse der Gleichbehandlung und zur Vermeidung von Rechtsverletzungen legt sie jedoch grossen Wert darauf, dass solche Verlustverminderungsmassnahmen nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen. Als Handlungsrichtlinie gilt in allen Fällen, dass für die ERG ein angemessener Erlös resultiert, den übrigen beteiligten Kreisen keine unangemessenen Nachteile erwachsen und damit auch keine Rechtsverletzungen im Schuldnerland verbunden sind. Berücksichtigt werden ferner die Abmachungen im Pariser Klub, die durch den Verkauf von Forderungen nicht unterlaufen werden dürfen.

47.11 Situation im Pflichtlagersektor

Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung orientiert die Finanzdelegation regelmässig über die gesetzlich vorgeschriebene Übernahme von Pflichtlagerwechseln auf den vom Bund garantierten Bankdarlehen. Im Gegenzug wird der Bund jeweils Eigentümer der Pflichtlagerwaren. Im vergangenen Jahr entstanden dem Bund aus Liquidation von Pflichtlagerware Verluste im Betrag von 76 000 Franken.

Die geltende Regelung der Pflichtlagerfinanzierung läuft Ende 1991 aus; danach ist die Schweizerische Nationalbank nicht mehr bereit, sich weiterhin an der Finanzierung zu beteiligen. Der Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1990 kommt zum Schluss, dass der Bund voraussichtlich nicht mehr darum herumkommen wird, bei der Pflichtlagerfinanzierung mitzuwirken, sei es durch die Gewährung von Krediten oder eine direkte Zinsverbilligung. Die Finanzdelegation wird sich über die neue Finanzierungsregelung orientieren lassen.

47.12 BUTYRA: Zuschüsse an die Grosshandelsmarge

Auf den 1. November 1989 hat der Bundesrat das geltende Margenzuschuss-System auf Intervention der Finanzdelegation redimensioniert, so dass sich der gesamte Zuschuss um rund 350 000 auf 490 000 Franken im Geschäftsjahr 1989/90 reduzierte. Das Margenzuschuss-System ist 1960 zur Verhinderung einer abrupten Strukturveränderung im Buttergrosshandel eingeführt worden, nachdem auch den Grossverteilern zugestanden worden war, Butter direkt bei der BUTYRA zu beziehen.

Die Finanzdelegation stellt bei ihrer neusten Überprüfung der Grosshandelsmargenzuschüsse fest, dass auch Firmen in den Genuss dieser Subvention kommen, an denen entweder Milchproduzenten-Organisationen oder grosse Handelsorganisationen beteiligt sind. Der Strukturwandel im Butterhandel ist heute soweit fortgeschritten, dass eine weitere Ausrichtung der Zuschüsse als wirtschaftspolitischer Anachronismus zu betrachten ist. Die Massnahme hat das ursprüngliche Ziel nicht erreichen können und setzt wettbewerbspolitisch falsche Zeichen. Die Finanzdelegation hat deshalb dem EVD erneut empfohlen, den Margenzuschuss auf dem Umsatz des Buttergrosshandels zu streichen.

48 Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement **481 Centovallibahn: Analyse der Mehrkosten**

Nachdem sich bereits anfangs 1989 bei der Untertaglegung der Centovallibahn eine wesentliche Überschreitung der Baukosten abgezeichnet hatte, schalteten die Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements (EVED) und des EVD die EFK ein, welche eine Analyse der neuen Kostenschätzung durch die beteiligten Bundesämter sowie die Sicherstellung der Kostenüberwachung veranlasste. Zusätzlich beauftragte das EVED eine Treuhandgesellschaft, Projektablauf und Projektorganisation hinsichtlich Schwachstellen, Fehldispositionen und Systemfehlern zu analysieren und gezielte Verbesserungsvorschläge für künftige Projekte auszuarbeiten.

Die Finanzdelegation liess sich von der EFK über den Stand dieses Geschäftes laufend orientieren. Sie nahm von der Analyse der aufgelaufenen Kosten sowie von der revidierten Schätzung der Gesamtkosten Kenntnis. Im weiteren wurde die Finanzdelegation vom Vorsteher des EVED über die aufgrund eines Berichts in die Wege geleiteten Massnahmen orientiert. Sie begrüsst, dass das EVED die aufgezeigten Verbesserungsvorschläge aufgenommen hat und insbe-

sondere für künftige ähnliche Fälle Kompetenzen sowie die Projektprüfung und -überwachung straffer regeln will. Die Finanzdelegation lässt sich über den Fortschritt der organisatorischen Massnahmen orientieren.

482 Stilllegungsfonds für Kernanlagen

Die Finanzdelegation hat sich dafür interessiert, ob die Mittel des Stilllegungsfonds (Stand Ende 1989 168,3 Mio. Fr.) für den vorgesehenen Zweck ausreichen. In ihrer Stellungnahme hält die EFK zusammenfassend fest, dass die Berechnungen von Fachleuten mit entsprechenden technischen Kenntnissen vorgenommen werden. Die Ergebnisse würden periodisch überprüft und angepasst. Da aber eine Stilllegung der ältesten Kernanlagen erst in rund 20 Jahren geplant ist, sei der effektive Mittelbedarf nur schwer abzuschätzen.

5 PTT-Betriebe

51 Inspektion bei der Generaldirektion PTT

Im Zentrum der von der zuständigen Sektion durchgeführten Inspektion standen Fragen der Personalbudgetierung (Aufgaben und Kompetenzen der Direktion Personal und der Betriebsdepartemente, Vorgehen für Personalbudget 1991), personalpolitische Grundsätze (u. a. Planung, Realisierung, Weiterentwicklung), sowie Rekrutierungskonzepte. Ferner führte die Finanzdelegation mit den PTT-Vertretern eine allgemeine Aussprache über aktuelle Personalprobleme; so unter anderem über die Bestrebungen zur Schaffung einer Beamtenordnung für Betriebe des Bundes.

6 Schlussbetrachtungen

Der vorliegende Jahresbericht der Finanzdelegation an die Finanzkommission enthält die Schwerpunkte der mitschreitenden Finanzoberaufsicht. Die laufende nähere Prüfung und Überwachung des gesamten Finanzhaushalts des Bundes bildet einen wichtigen Bestandteil im Mächtegleichgewicht zwischen Bundesrat und Parlament.

Was die künftige Entwicklung der Bundesfinanzen betrifft, warnt die Finanzdelegation vor einem allzu grossen Ausgabenwachstum. Wie die Beratung des Voranschlages 1991 gezeigt hat, übertrafen nicht nur der Bundesrat, sondern auch die eidgenössischen Räte die Wachstumsrate des Bruttoinlandproduktes bei den geplanten Ausgaben. Der Bundesrat unterbreitete im Voranschlag 1991 ein Ausgabenwachstum von 6,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr; das Parlament erhöhte den Ausgabenzuwachs auf 9,1 Prozent. Der Nationalrat und in der Folge auch der Ständerat, die den Bundesrat auf dem Motionsweg verpflichtet hatten, den Ausgabenanstieg im Budget 1991 auf die Zunahme des Inlandproduktes zu beschränken, warfen die guten Sparvorsätze über Bord und bewilligten namhafte Zusatzausgaben in den Bereichen Investitionshilfe in Berggebieten, Landwirtschaft, Strassenbau und Wohnungsbau.

Die Finanzdelegation dankt Bundesrat und Verwaltung für die sorgfältige Haushaltsführung und zollt ihre Anerkennung der in vielen Geschäften mitwirkenden EFK und ihrer nachgeordneten Finanzinspektorate. Wir stellen aufgrund unseres umfassenden Einblickes in die Tätigkeit der EFK fest, dass diese Amtsstelle ihre Aufgabe zuverlässig erfüllt. Aus ihrer Doppelfunktion als Kontrollorgan des Bundesrates und des Parlamentes erwachsen in der Praxis keine Kompetenzprobleme.

4639

**Bericht der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte über ihre Tätigkeit im Jahre
1990/91 an die Finanzkommissionen des Nationalrates und des Ständerates vom 26. April
1991**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.05.1991
Date	
Data	
Seite	611-643
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 829

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.